

SATZUNG 2025

Version 5.0

**Verwaltungsgenossenschaft
Österreichische Apothekerbank eG**

beschlossen in der Generalversammlung vom 13. Mai 2025

FIRMA UND SITZ DER GENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG

Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.

ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 2

(1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag gemeinsam mit der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG und dem Volksbanken-Kreditinstituteverbund gemäß § 30a BWG Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist

- (a) der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung der Beteiligung an der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG;
- (b) die Erschließung des universalbanklichen Leistungsangebots der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG an ihre Mitglieder
- (c) die Aufgabe, für die bestmögliche Ausstattung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG mit Eigenkapital unter Berücksichtigung eines optimalen Wachstums zu sorgen;
- (d) die Beteiligung an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft dient, und die mit der Beteiligung verbundene Haftung auf die Einlage oder im Falle einer Genossenschaft auf die einfache Haftung beschränkt ist;
- (e) die Berechtigung alle dem Unternehmensgegenstand der Genossenschaft dienenden Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben sowie Vermögen zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, wenn dies der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft dient;
- (f) Tätigkeiten zu entfalten, die der Akzeptanz oder der Verankerung des Geschäftsmodells als Spezialbank dienlich sind; dies unter Ausschluss aller Tätigkeiten, deren Ausübung in den Anwendungsbereich des BWG oder des WAG fallen;
- (g) im Rahmen ihres gesetzlichen Förderauftrages ist die Ausdehnung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft auf Nichtmitglieder zulässig.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

(1) Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst unabhängig von der Errichtung von Zweigstellen ganz Österreich.

(2) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen und
- b) juristische Personen (einschließlich Personengesellschaften des Unternehmensrechts) des privaten sowie des öffentlichen Rechtes.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die die Anzahl der vom Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile enthält. Bei natürlichen Personen sind in dieser der Name und das Geburtsdatum sowie ein Ausweisdokument des Beitreitenden, dessen Beruf und Wohnsitz und die Anzahl der von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteile anzugeben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts sind der Firmenwortlaut, der Sitz und die Firmenbuchnummer anzugeben. Der Beitreitende hat darin ferner ausdrücklich zu erklären, dass er die Bestimmungen der Satzung zur Kenntnis genommen hat und sich ihnen unterwerfe.

(4) Der Beitritt wird erst mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes wirksam. Eine Ablehnung des Beitritts bedarf keiner Begründung, ist dem Beitrittswerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

(5) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nachzeichnung von Geschäftsanteilen.

§ 4

(1) Ein Genossenschafter kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genossenschafter wird oder sofern dieser schon Genossenschafter ist, doch bleibt der übertragende Genossenschafter nach § 83 Abs 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung ist abhängig von der Zustimmung des Vorstandes. Eine Zustimmung zur Übertragung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. In der Person des Erwerbers gelegene Gründe, die die Genossenschaft bei aufrechter Mitgliedschaft zu einem Ausschluss berechtigen würden (§ 6) gelten jedenfalls als wichtige Gründe.

§ 5

(1) Jeder Genossenschafter kann infolge schriftlicher Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2) Die Aufkündigung wird mit dem Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres eingelangt sein.

§ 6

(1) Ein Genossenschafter kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn er den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn er mit der Einzahlung des Geschäftsanteiles in Rückstand ist oder wenn er die der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt;
- b) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- c) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- d) wenn er zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens erfolgt ist;
- e) wenn er von einem Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Die Ausschließung erfolgt zum Schluss des Geschäftsjahres durch Beschluss des Vorstandes, wovon der Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten ist.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Genossenschafter sofort mittels eingeschriebenen Briefes an seine zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übersenden. Der Genossenschafter ist berechtigt, gegen die Ausschließung binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses einen schriftlichen Einspruch an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

(4) Der Aufsichtsrat hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Einspruches über den Ausschluss zu entscheiden und den Ausgeschlossenen von seiner Entscheidung schriftlich zu verständigen. Vom Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung an ist der Ausgeschlossene nicht mehr berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, sofern nicht der Aufsichtsrat die Ausschließung aufhebt.

§ 7

(1) Wenn ein Genossenschafter stirbt, gilt er mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Verlassenschaft oder seine Erben fortgesetzt. Für mehrere Erben wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt. Kommt eine Einigung auf einen Bevollmächtigten nicht zustande, kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

(2) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft von der Zustimmung des Vorstands (§ 4 Abs 2) abhängig.

§ 8

(1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossenschafter mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschlusses. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er ausgeschieden ist, auszuzahlen. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder, welche nicht binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit beansprucht werden, verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.

Der Anspruch auf Rückzahlung kann vom ausgeschiedenen Genossenschafter jedoch nur geltend gemacht werden, wenn dies nicht zu einem Unterschreiten des in § 36 Abs. 3a angeführten Betrages führt. Ist dies der Fall, werden Ansprüche ausgeschiedener Genossenschafter (§ 5 Abs 2, § 6 Abs 2, §

7 Abs 1 und 2) bis zum Einreichen des nach § 36 Abs. 3a erforderlichen Betrages sistiert, wobei zwischen mehreren anspruchsberechtigten Genossenschaftern erforderlichenfalls eine Aliquotierung vorzunehmen ist.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen den ausgeschiedenen Genossenschafter zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

§ 9

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht:

1. an den Generalversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (§ 26);
2. gemäß § 29 Abs 2 bei Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken;
3. die Einrichtungen der Genossenschaft im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu benützen und das Leistungsangebot der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG zu nützen;
4. vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrates und den Kurzbericht des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu nehmen (§ 42 Abs 1); und
5. nach Maßgabe der Satzung am Bilanzgewinn teilzuhaben (§ 43);

§ 10

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung nachzukommen;
2. sofort bei der Aufnahme ein in die satzungsmäßige Rücklage fließendes Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) zu zahlen, dessen Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird;
3. Geschäftsanteile nach den Bestimmungen der §§ 3 und 36 zu erwerben und sofort einzuzahlen;
4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zu dem Betrage der satzungsgemäß bestimmten Haftsumme (§ 39) zu haften;
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform unverzüglich bekannt zu geben;
6. die Genossenschaft unverzüglich - spätestens jedoch binnen 4 Wochen - ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs 1 UGB zu verständigen. Falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten, ist dies gesondert anzugeben.

Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt hinsichtlich der Geschäftsanteile als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs 2 UGB.

ORGANE

§ 11

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) der Vorstand (§§ 12 ff);
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 21 ff);
 - c) die Generalversammlung (§§ 26 ff).

(2) Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft und ihre Vertretung obliegen dem Vorstand, der ausschließlich aus zwei, drei oder vier ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Diese werden vom Aufsichtsrat bestellt und mit der Führung der Geschäfte betraut. Die Vorstandsmitglieder müssen zumindest folgende Kriterien erfüllen (Anforderungsprofil):

- a) Kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs 1-3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 oder aus anderen Gründen des § 5 Abs 1 Z 6 BWG;
- b) Nichtvorliegen von Tatsachen, aus denen sich Zweifel an den geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder der persönlichen Zuverlässigkeit.

A. DER VORSTAND

a) ZUSAMMENSETZUNG und WAHL / BESTELLUNG

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von höchstens sechs Jahren vom Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Enthebung von Mitgliedern erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die Wahl bzw. Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche der abberufenen Vorstandsmitglieder aus bestehenden Verträgen.

(2) Die Funktionsperiode endet spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres nach der Wahl der Vorstandsmitglieder stattfindet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft (§ 3 Abs 1) haben.

(4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats.

(4) Die Vorstandsmitglieder wählen einstimmig den Obmann des Vorstandes. Bei Nichteinigung wird der Obmann vom Aufsichtsrat gewählt.

(5) Der Vorstand meldet seine Mitglieder zur Eintragung in das Firmenbuch an.

b) BEFUGNISSE und GESCHÄFTSFÜHRUNG des VORSTANDES

§ 13

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für dieselbe.
- (2) Die Abgabe von Willenserklärungen und die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die zeichnenden Vorstandsmitglieder zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.
- (4) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14

Der Vorstand führt die Geschäfte in eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit er nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung (§ 15) oder Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt und an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden ist.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- (a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand unter Beachtung des Förderungsauftrages im Interesse der Mitglieder zu führen,
- (b) die Ausübung der Eigentümerrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen,
- (d) die Anmeldungen zum Firmenbuch.

§ 15

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung, Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung allfälliger Rücklagenveränderungen sowie des Lageberichtes und für die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertpapiere, Schriften und Bücher der Genossenschaft Sorge zu tragen.
- (2) Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder und die Art ihrer Ausführung werden durch eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft, und soweit anwendbar das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 16

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. An der Sitzung können Mitglieder des Vorstandes auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Vorstand zu enthalten. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Vorstandes oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich deren Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ist in diesem Fall, eine Beschlussfassung möglich, so hat / haben das oder die nicht befangene(n) Vorstandsmitglied(er) in dieser Angelegenheit seine / ihre Entscheidung dem Aufsichtsrat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Paraphen zu versehen sind. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet sind.

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes haben auf Verlangen des Aufsichtsrates dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beizuwohnen und Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen, welche der Aufsichtsrat verlangt.

§ 18

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Bericht gem. § 22 Abs 2 GenG zu erstellen, der Angaben über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens, über die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge enthält, und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Weiterleitung an die Generalversammlung vorzulegen. Im Bericht ist auf die Erfüllung des Genossenschaftszweckes einzugehen.

(2) Zusätzlich hat der Vorstand der Genossenschaft der Zentralorganisation sämtliche Auskünfte zu erteilen, Meldungen zu erstatten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nach § 30a BWG und des Verbundvertrages benötigt, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen (zB Bankgeheimnis, Datenschutz) entgegenstehen.

(3) Der Vorstand ist ferner verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Abdeckung des Bilanzverlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

§ 19

(1) Ist ein Mitglied des Vorstandes länger oder dauernd verhindert oder scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich hievon schriftlich zu

unterrichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich für die satzungsmäßige Mindestbesetzung durch Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die den Voraussetzungen für die Bestellung (§ 11 Abs 2) entsprechen, Sorge zu tragen.

§ 20

Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Obliegenheiten schulhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

B. DER AUFSICHTSRAT

a) ZUSAMMENSETZUNG und WAHL

§ 21

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren aus dem Kreise der physischen Genossenschafter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Hauptversammlung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG sind vom Vorstand Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an Mitglieder des Aufsichtsrats der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG erfüllen (wählbare Personen). Von den fünf Mitgliedern, die der Hauptversammlung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG von der Genossenschaft zur Wahl in den Aufsichtsrat insgesamt vorgeschlagen werden, sollen an erster Stelle der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG und sodann sein Stellvertreter nominiert werden, falls diese wählbare Personen und zur Annahme der Wahl bereit sind. Im Übrigen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden über die Ausübung der Nominierungsrechte, wobei vorzugsweise wählbare Personen nominiert werden sollen, die auch von der Generalversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG sind. Bei der Nominierung soll die Anzahl der erhaltenen Stimmen bei Wahlen in den Aufsichtsrat der Genossenschaft nach Möglichkeit und soweit tunlich berücksichtigt werden.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 endet die Funktionsperiode jedoch spätestens mit der ordentlichen Generalversammlung, die nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.

(3) Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes entthoben werden, doch bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der in der Generalversammlung erschienenen oder vertretenen Genossenschafter.

(5) Falls bei Wahlen die Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht erreicht wird oder während der Funktionsperiode unter die Mindestanzahl gesunken ist, hat die binnen 6 Wochen durch den Vorstand einzuberufende Generalversammlung eine Ersatzwahl zur Ergänzung auf die Mindestzahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen.

(6) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft oder des Vorstandes oder nicht Dienstnehmer der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG sein.

(7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 22

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach der Generalversammlung in der die Wahl erfolgte, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag. Bei Ermittlung der Mehrheit werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Auf Antrag eines Mitglieds kann über Beschlüsse schriftlich abgestimmt werden. An der Sitzung können Mitglieder des Aufsichtsrates auch über technische Zuschaltung teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Genauere Regelungen hinsichtlich der Teilnahme und Stimmabgabe über technische Zuschaltungen hat die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu enthalten.

Beschlüsse können auch als Umlaufbeschluss gefasst werden. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufzunehmen.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, mindestens jedoch vierteljährlich; weiters hat er ihn binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, geht das Recht zur Einberufung auf diesen Antragsteller über. Sind regelmäßige Sitzungstage vorgesehen, bedarf es keiner besonderen Einladung zu den einzelnen Sitzungen.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in Protokollen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Aufsichtsratssitzung und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Paraphen zu versehen sind.

(5) Bei Angelegenheiten, in welchen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder in § 28 Abs 1 BWG genannte Personen einschließlich derer Verwandter in aufsteigender Linie persönlich beteiligt sind, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

b) AUFGABEN und BEFUGNISSE des AUFSICHTSRATES

§ 23

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm im Gesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, insbesondere auch die Erfüllung des Förderauftrages der Genossenschaft zu überwachen. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und die Bestände überprüfen.

(3) Über die vorgenommene Prüfungstätigkeit sind jeweils Protokolle abzufassen.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung zu prüfen und darüber sowie über seine Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(5) Der Aufsichtsrat kann bei seinen Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, in begründeten Fällen die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch nehmen. Der Aufsichtsrat haftet für die Auswahl der Sachverständigen und wird durch deren Tätigkeit nicht von seiner Verantwortung gemäß § 24e Abs 6 GenG entbunden.

(6) Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates von dem Beginn einer vom Verband bestellten Revisors zu erfolgenden Prüfung unverzüglich zu unterrichten. Der Aufsichtsrat ist auf sein Verlangen der Prüfung beizuziehen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist berechtigt und verpflichtet, die Prüfungsberichte einzusehen. Der Aufsichtsrat hat über diese in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zu beraten und über die Behebung von festgestellten Mängeln und die Befolgung von Anregungen Beschlüsse zu fassen. In der nächsten Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung zu erklären; er kann diese Erklärung in den Bericht gemäß Absatz 4 aufnehmen.

(8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, die von der Generalversammlung beschlossen werden.

(9) Der Aufsichtsrat wählt die Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder von ihren Befugnissen entbinden bzw. abberufen und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

(10) Der Aufsichtsrat hat weiters

- a) über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes (§ 6 Abs 3) zu beschließen;
- b) der Generalversammlung über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zu berichten;
- c) Vergütungen an seine Mitglieder und an die Mitglieder des Vorstandes der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

§ 24

(1) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates können durch eine von ihm selbst aufzustellende Geschäftsordnung näher geregelt werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann im Sinne erhöhter Flexibilität mit der Erledigung bestimmter Aufgaben nach Maßgabe der Geschäftsordnung Ausschüsse beauftragen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übertragen. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten schulhaft verletzen, haften der Genossenschaft persönlich für

den dadurch entstandenen Schaden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen ist neben dem Ersatz der baren Auslagen die Gewährung einer Vergütung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgelder) über Beschluss der Generalversammlung gestattet.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft und, soweit anwendbar das Bankgeheimnis, auch nach Beendigung ihrer Funktion zu wahren.

§ 25

(1) Der Aufsichtsrat kann - unbeschadet gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorschriften - bestimmen, welche Angelegenheiten seiner Zustimmung bedürfen.

(2) An einer Sitzung des Aufsichtsrates, die Anträge des Vorstandes in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten zu behandeln hat, sind die Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme ohne Stimmrecht verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 26

(1) Die Genossenschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bis zu zehn Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als zehn Geschäftsanteilen haben für je zehn weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als fünf Stimmen für sich ausüben. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es eine juristische Person bzw. Personengesellschaft ist, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. (dabei werden organschaftliche Vertretungen allerdings nicht mitgezählt)

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich.

EINBERUFUNG

§ 27

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet in Wien statt.

(2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG unter Beachtung des § 33 Abs 4. Sie hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung zu enthalten. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen ist in der Einladung deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Dem

Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung auch noch in anderer Weise kundzumachen.

(3) Die Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, von seinem Vorsitzenden, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von diesem in der nach § 13 Abs 2 vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen, bei einer allfälligen schriftlichen oder elektronischen Einladung genügt die Namensangabe.

(4) Das einberufende Organ ist verpflichtet, Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn deren Erledigung laut Gesetz oder Satzung zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehört und ein schriftlicher Antrag,

- a) zumindest eines Viertels der Genossenschafter oder
- b) des Vorstandes oder des Aufsichtsrates vorliegt.

Solche Anträge sind dem einberufenden Organ so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Tagesordnung fristgerecht (§ 27 Abs 2) ergänzt werden kann.

Beschlüsse können ausschließlich zu Tagesordnungspunkten gefasst werden; hievon ist jedoch ein Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Anträge von Mitgliedern zu den verlautbarten Gegenständen der Tagesordnung müssen spätestens bis 15.00 Uhr des fünften Bankwerktages vor dem Versammlungsstermin, an dem die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG ihren Schalter geöffnet hat, in den Geschäftsräumen der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG zu Händen des einberufenden Organes schriftlich eingelangt sein.

Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können auch noch während der Generalversammlung eingebracht werden.

(5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(6) Der Verband ist im Sinne des § 11 Abs 1 lit k der Verbandsatzung und gemäß § 6 Abs 2 GenRevG fristgerecht zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 28

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

§ 29

(1) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn sie wenigstens ein Viertel der Genossenschafter in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe beantragen. Unterlässt der Vorstand während einer Frist von zwei Wochen die Einberufung, so

hat der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung ehestens einzuberufen, wenn die beantragten Gegenstände in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

§ 30

Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, welches die Generalversammlung einberuft.

VORSITZ

§ 31

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitz kann jedoch durch Beschluss der Generalversammlung einem anderen Genossenschafter übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.

ABSTIMMUNG

§ 32

(1) Die Abstimmung erfolgt in der Generalversammlung grundsätzlich durch Handzeichen, falls nicht der Vorsitzende ausdrücklich eine andere Art der Abstimmung anordnet.

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden, auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer sowie bei Wahlgängen mit mehreren Bewerbern für dasselbe Amt erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden hierbei nicht berücksichtigt.

(4) Ist ein Teilnehmer zur Zeit einer Abstimmung im Beratungsraum nicht zugegen und auch nicht durch Vollmacht vertreten, verliert er das Stimmrecht.

BESCHLÜSSE

§ 33

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Über folgende Angelegenheiten

1. Abänderung und Ergänzung der Satzung;
2. Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
3. Auflösung der Genossenschaft oder die Veräußerung oder Aufgabe ihres Betriebes oder von Betriebsteilen oder der Beteiligung (ganz oder teilweise) an der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG;

4. Verschmelzung der Genossenschaft;
5. Beschlussfassungen nach § 35 Z 8;
6. Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand in der Hauptversammlung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG über einen Austritt dieser Gesellschaft aus dem Verband oder dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;
7. die Änderung des Stimmrechtes (§ 26 Abs 2)
8. Einführung einer Substanzbeteiligung von Geschäftsanteilen (Beteiligung eines ausscheidenden Mitgliedes an den Rücklagen oder dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft)

kann nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

(3) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung über die in Abs 2 angeführten Gegenstände ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist bei Wahlen die Anzahl der Kandidaten größer als die Anzahl der zu wählenden Personen, gelten die Kandidaten mit der geringsten Stimmenanzahl als nicht gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit geringster gleicher Stimmenanzahl statt, sofern die Höchstanzahl der Kandidaten noch größer als die Anzahl der zu wählenden Personen ist. Der genaue Wahlmodus wird durch den Abstimmungsleiter bekannt gegeben.

(4) Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokoll festzuhalten.

(5) Bei Beschlussfassung über die in Abs 2 Z 3 und 6 bis 9 angeführten Gegenstände ist das in § 2 Abs 2 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes für den Fall der Beschlussfassung über eine Verschmelzung vorgesehene Verfahren sinngemäß einzuhalten. Dem Verband stehen in diesem Verfahren alle gemäß § 2 Abs 2 GenVG dem Revisor vorbehaltenen Rechte zu, er hat jedoch bei Erstellung seines Gutachtens neben den Interessen der Genossenschafter und der Gläubiger auch jene des Verbundes zu berücksichtigen. Zur Vorbereitung des Gutachtens des Verbandes hat eine Besprechung zwischen der Genossenschaft und dem Verband stattzufinden.

§ 34

(1) Das über die Verhandlung der Generalversammlung aufgenommene Protokoll hat die Vorgänge in ihren wesentlichen Punkten, namentlich

- a) die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen,
- b) die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ferner
- c) die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis

zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gem Abs 2 gewährleistet ist.

(2) Die Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form mit durchlaufender Nummerierung und Kontrollunterschriften der beiden Unterzeichnenden auf allen Seiten und deren Archivierung auf Mikrofilm oder auf einem anderen fotomechanischen oder elektronischen Speichermedium ist zulässig.

(3) Die Einsichtnahme in die Protokolle der Generalversammlung ist jedem Genossenschafter und den durch Gesetz hiezu Ermächtigten gestattet.

§ 35

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere die nachstehend angeführten Angelegenheiten:

1. Abänderung, Ergänzung und verbindliche Auslegung der Satzung;
2. Auflösung der Genossenschaft (§ 45);
3. Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Verteilung des Bilanzgewinnes oder Deckung eines Bilanzverlustes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung der Vergütungen an die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates;
5. Enthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
6. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
7. Einsetzung des nach § 42 Abs 3 vorgesehenen Prüfungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder;
8. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen sowie Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand in der Hauptversammlung der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG über einen Austritt dieser Gesellschaft aus dem Verband oder dem Volksbank-Kreditinstitute-Verbund oder Kooperationen grundlegender Bedeutung mit sektorfremden Institutionen;

GESCHÄFTSANTEILE

§ 36

(1) Der Geschäftsanteil beträgt acht Euro und ist beim Eintritt sofort einzuzahlen. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens fünf Geschäftsanteile zu erwerben. Die Beteiligung eines Genossenschafter ist mit insgesamt zweitausend Stück begrenzt.

(2) Die auf den bzw. die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen gemäß § 43 Abs 2 und abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen gemäß § 44 bilden das Geschäftsguthaben eines Genossenschafter. Jede Abtretung oder Verpfändung desselben zum Nachteil der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden des Genossenschafter bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Falle der Insolvenz oder im Sanierungsverfahren des Mitgliedes erleidet.

(3) Das Geschäftsguthaben darf, solange der Genossenschafter nicht ausgeschieden ist, ausgenommen nach § 36 Abs 2 nicht zum Pfand genommen, eine geschuldete Einzahlung nicht

erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem der Genossenschafter ausgeschieden ist, erfolgen.

(3a) Durch Auszahlungen des Geschäftsguthabens darf der Gesamtbetrag des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der Genossenschaft zuzüglich allfällig sistierter Auszahlungsansprüche zu keinem Zeitpunkt 95% des ab dem 31.12.2013 an einem Bilanzstichtag je ausgewiesenen Höchststandes des Gesamtbetrages des eingezahlten Geschäftsanteilskapitals der für das jeweils nächste Geschäftsjahr verbleibenden (nicht ausscheidenden) Geschäftsanteile unterschreiten (Sockelbetrag).

SATZUNGSMÄSSIGE RÜCKLAGE

§ 37

(1) Die satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlustes aufgelöst werden.

(2) Diese wird gebildet durch:

- a) die im Sinne des § 43 Abs 2 verfallenen Dividenden;
- b) die gemäß § 8 Abs 1 verfallenen Geschäftsguthaben; und;
- c) das Eintrittsgeld (Aufgeld, Agio) gemäß § 10 Abs 2.

(3) Eine andere Verwendung dieser Rücklage als zur Verlustdeckung ist bis zur Auflösung der Genossenschaft unstatthaft. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf sie.

ANDERE RÜCKLAGEN

§ 38

Die Generalversammlung kann neben der satzungsmäßigen Rücklagen (§ 37) noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

HAFTUNG

§ 39

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Fall der Liquidation oder der Insolvenz ausschließlich mit seinem Geschäftsanteil.

RECHNUNGWESEN

§ 40

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht rechtzeitig zu erstellen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses hat er auch Vorschläge über Rücklagenveränderungen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes bzw. Abdeckung des Bilanzverlustes zu erstatten (Vorschlag über die Ergebnisverwendung).

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung fristgerecht mit allfälligen Bemerkungen dem Aufsichtsrat vorzulegen, der sie anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen eingehend zu prüfen hat, und mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

§ 42

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag über die Ergebnisverwendung sind mit dem Bericht des Aufsichtsrates sowie der Kurzbericht gemäß § 5 Abs 2 GenRevG mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft und der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossenschafter bereitzuhalten oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Veröffentlichungen des Jahresabschlusses haben in der Österreichischen Apothekerzeitung oder einem anderen geeigneten Medium zu erfolgen.

(2) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfungstätigkeit (§ 23) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, welche hierauf über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates beschließt.

(3) Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der Rechnung und die Prüfung des Aufsichtsrates, so kann die Generalversammlung einen besonderen Ausschuss von drei Mitgliedern wählen und diesen mit der nochmaligen Prüfung der Rechnung beauftragen.

Ein solcher Antrag braucht weder auf die Tagesordnung gesetzt noch spätestens fünf Bankwerkstage vor der Generalversammlung eingebracht zu werden.

(4) Der Vorstand hat diesem Ausschuss jede verlangte Auskunft über den beanstandeten Jahres- oder Konzernabschluss zu erteilen und diesbezüglich Bucheinsicht zu gewähren.

(5) Dieser Ausschuss kann sich mit gleichem Recht und gleicher Verantwortung wie der Aufsichtsrat der Hilfe von Sachverständigen bedienen.

GEWINN UND VERLUST

§ 43

(1) Soweit der Bilanzgewinn nicht zur Bildung von anderen Rücklagen (§ 38) oder zu anderen Zwecken verwendet wird, kann die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres beschließen.

(2) Die auf die Mitglieder entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der durch allfällige Verluste verminderte Geschäftsanteil erreicht ist. Auf Beschluss der Generalversammlung erfolgt für die Gesamtheit der Mitglieder, sofern der Geschäftsanteil voll erreicht

ist, die Auszahlung. Dividendenbeträge, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage (§ 37 Abs 2 lit b).

§ 44

(1) Die Deckung von Bilanzverlusten unterliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung, die auch darüber zu bestimmen hat, ob und in welcher Höhe zur Verlustdeckung Rücklagen oder Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden.

(2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Bilanzverlusten herangezogen, so geschieht die Abschreibung des von dem einzelnen Mitglied zu tragenden Verlustanteiles nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsanteile untereinander; für die Feststellung der Höhe der Geschäftsanteile ist das Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres maßgebend.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

§ 45

(1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

- a) gemäß § 35 dieser Satzung durch Beschluss der Generalversammlung; oder
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Österreichischen Genossenschaftsverband in Verwahrung gegeben.

BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 46

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma. Sie werden vom Vorstand gemäß § 13 oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, durch dessen Vorsitzenden gezeichnet. Wenn die Satzung nicht anderes bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG um am Sitz der Genossenschaft, sofern darüber hinaus nicht noch andere Arten einer Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben sind oder zweckmäßig erscheinen.